



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Nord
bag-nord.dir@muenchen.de
An den BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg
Frau Hanusch

MOR GB2.11

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstraße 9
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
13.11.2024

Schrägparken in der Südlichen Auffahrtsallee

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00987 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg

Sehr geehrte Frau Hanusch,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag vom 20.10.2020 schlagen Sie vor, die Anordnung der Parkplätze in der Südlichen Auffahrtsallee von beidseitigem Längsparken auf einseitiges Schrägparken auf der Häuserseite umzuwandeln. Aus zahlreichen Gesprächen und Bürgeranliegen ist uns bekannt, dass die dauerhaft abgestellten Anhänger, Wohnmobile und LKWs auf der Kanalseite besonders bei der Anwohnerschaft immer wieder zu Unmut führen.

Zu Ihrem Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich werden Parkplätze in Schräg- und Senkrechtaufstellung in München im öffentlichen Raum nur noch in Ausnahmefällen angeordnet oder wenn möglich sogar zurückgebaut und in Längsparkplätze umgewandelt. Schräg- und Senkrechtparkplätze entlang des fließenden Verkehrs stellen sowohl für den Kfz- und Radverkehr auf der Fahrbahn als auch für den Fußverkehr auf der Gehbahn ein Sicherheitsrisiko dar.

In der Südlichen Auffahrtsallee bewegen sich Rad- und Kfz-Verkehr im Mischverkehr auf der Fahrbahn. Die Gehbahn für den Fußverkehr ist durch einen Baugraben von den Parkständen getrennt. Schrägparkplätze können grundsätzlich nur vorwärts rein und rückwärts heraus befahren werden. Das rückwärtige Ausfahren auf die Fahrbahn stellt aufgrund der schlechten Sichtbeziehung zum fließenden Verkehr insbesondere für den Radverkehr ein sehr hohes Risiko dar.



Die Anordnung von Schrägparkplätzen in der Südlichen Auffahrtsallee kann daher nicht weiterverfolgt werden.

Für den Bereich rund um die Romanstraße (inklusive Südliche Auffahrtsallee) ist die Untersuchung eines Parkraummanagementgebiets geplant. Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen (Stellplatzbilanz) und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks, die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO). Für die hierfür notwendige Untersuchung des ruhenden Verkehrs lässt sich das Mobilitätsreferat – vorausgesetzt der Zustimmung des Stadtrats – mit dem geplanten Beschluss zum Parkraummanagement in München noch in diesem Jahr beauftragen. Bei erfolgreicher Prüfung kann für den Bereiche ein Parkraummanagementgebiet eingerichtet werden, was wiederum zu deutlichen Verbesserungen hinsichtlich dauerhaft abgestellter Wohnmobile, LKWs und Anhänger führen wird. In Parkraummanagementgebieten ist das Parken nur mit Anwohnerparkausweis oder mit Parkschein möglich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.11